

Interessengemeinschaft Hundefreunde Rimpar e.V.

Satzung

Beschlossen am 10.10.2002 in Rimpar

Änderung § 3 und § 5 in der Jahreshauptversammlung vom 08.03.2003 einstimmig beschlossen

Ergänzung der § 1, § 8 und § 29 in der Jahreshauptversammlung vom 05.03.2010 einstimmig beschlossen

Änderung § 13 und § 14 in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 11.12.2011 einstimmig beschlossen

Änderung und Ergänzung der §§ 2, 10, 11, 14, 15, 16, 18, 30 und 33/34 in der Mitgliederversammlung vom 21.06.2013 per Abstimmung beschlossen

1. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Interessengemeinschaft Hundefreunde Rimpar e.V. Der IGHFR wurde 2002 gegründet und ist unter der Nummer VR 2031 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Rimpar/Ldkr. Würzburg.

§ 2 Zweck

Der Verein wurde gegründet zur Förderung der Umwelt- und Sozialverträglichkeit von Hunden - ohne Rücksicht auf die Rasse und Abstammung – untereinander und gegenüber Menschen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch positive Bestärkung und Motivation ohne Starkzwangsmittel.

Ferner widmet sich der Verein der Resozialisierung von auffällig gewordenen Hunden.

Sportliche und spielerische Betätigungen sollen gefördert werden.

Geselliges Zusammensein zwischen Mensch und Hund unter Wahrung von unfallverhütenden Maßnahmen dienen als Grundlage zur Sozialisierung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Ausnahme: die Übungsleiter und die Platzwarte sind vom Jahresbeitrag und den Beiträgen für HSVRM und KG 8 befreit.

Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Auflösung oder Aufhebung des Vereins Interessengemeinschaft Hundefreunde Rimpar e.V.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein Würzburg e.V., Elferweg 30, Würzburg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mittel zum Zweck

Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszweckes dienen insbesondere:

- Erstellung und Einhaltung einer Platzordnung.
- Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei Haltung und Pflege von Hunden.
- Förderung und Hilfestellung der Mitglieder bei Problemen in der Hundehaltung.
- Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens insbesondere im

- verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.
- Verbesserung der Akzeptanz des Hundes in der Öffentlichkeit.
 - Bei Veranstaltungen dürfen Hunde nicht ausgeschlossen werden.

Anschaffung und Pflege von Grundstück, Baulichkeiten und Gerätschaften, die vom Verein genutzt werden.

Zweckgebundene Übungen und Geselligkeiten finden auf dem vom Verein genutztem Grundstück und außerhalb statt. Sämtliche stattfindenden außerplanmäßigen Veranstaltungen unterliegen der Genehmigungspflicht durch den Vorstand.

§ 5 Aufbau

Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Der Vorstand ernennt bei Bedarf regionale Ansprechpartner für Anfragen von Clubmitgliedern und Interessenten. Treffen lokaler oder regionaler Mitglieder von gemeinnützig anerkannten Körperschaften, die den satzungsgemäßen Zielen der Interessengemeinschaft Hundefreunde Rimpar e.V. entsprechen, werden gefördert und unterstützt.

Veranstaltungen, die durch einzelne Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern vorbereitet und durchgeführt werden, gelten als Vereins-Veranstaltungen, wenn Sie vom Vorstand genehmigt worden sind. Für diese Veranstaltungen kann durch Medien geworben werden. Überschüsse solcher Veranstaltungen fließen dem Verein Interessengemeinschaft Hundefreunde Rimpar e.V. zu.

§ 6 Geschäftsjahr, Erfüllungsort

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist Rimpar.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 8 Bindungswirkung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend.

Die IG Hundefreunde Rimpar e. V. erkennt die Satzung des Hundesportverbandes Rhein-Main e. V. und der daraufhin erlassenen Ordnungen als rechtsverbindlich an. Dies gilt insbesondere für die Strafordnung. Gleiches gilt für die Satzungen und Ordnungen des dhv sowie des VDH.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 9 Allgemeines

Mitglied der Interessengemeinschaft Hundefreunde Rimpar e.V. kann werden, wer die Zwecke des Vereins zu fördern bereit ist. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die einen einwandfreien Leumund besitzen. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen.

§ 10 Anmeldung

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft und der Beginn der Probezeit erfolgt über den Vorstand mit Abgabe des Aufnahmeantrages an den Vorstand. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft nach einer

Probezeit von drei Monaten. Nach dieser Probezeit gilt die Mitgliedschaft des Antragsstellers als akzeptiert, sofern keine schriftliche Ablehnung seitens des Vorstandes erfolgt. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist, bedarf keiner Begründung.

§ 11 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme des Mitglieds. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe des Aufnahmeantrages beim Vorstand.

Der Bewerber ist zur Zahlung des Beitrages vom Beginn des Kalendermonats an verpflichtet, in dem der Aufnahmeantrag beim Verein eingeht. Sollte der Antrag während der Probezeit abgewiesen werden, sind vom Antragsteller die Aufnahmegebühr, der Beitrag an den HSVRM und die Kreisgruppe 8, zu entrichten. Der Jahresbeitrag sowie die Arbeitsstunden für den Zeitraum bis zur Ablehnung werden anteilig pro Monat berechnet.

§ 12 Ausschluss von der Mitgliedschaft

Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:

Hundehändler und deren Angehörige, sowie Personen, die mit einem Hundehändler in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben.

Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne dieser Satzung zugehörig.

Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.

Bei Verstoß gegen die Satzung erfolgt nach einmaliger Abmahnung der Ausschluss.

§ 13 Beitrag

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Mitgliedsbeitrag des HSVRM und der Kreisgruppe 8 ist vom Mitgliedsbeitrag des Vereins Interessengemeinschaft Hundefreunde Rimpf e. V. abgekoppelt und ist von jedem Mitglied gesondert zu entrichten. Die jeweilige Höhe wird vom HSVRM und der Kreisgruppe 8 festgelegt. Die Beträge werden vom Vorstand der Interessengemeinschaft Hundefreunde Rimpf e. V. geprüft, gesondert eingezogen und an den HSVRM und die Kreisgruppe 8 entrichtet.

Der Mitgliedsbeitrag wird am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig und ist spätestens bis zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.

Wenn bis zum 31. 3. und nach erfolgter Abmahnung kein Beitrag entrichtet wurde, gilt die Mitgliedschaft als erloschen.

Ausnahme: die Übungsleiter und die Platzwarte sind vom Jahresbeitrag und den Beiträgen für HSVRM und KG 8 befreit.

§ 14 Leistungen der Mitglieder

Jedes aktive Mitglied muss jährlich 10 Stunden ehrenamtlich dem Verein für dem Verein dienliche Zwecke zur Verfügung stehen. Hierbei kann jeder die von ihm zu erfüllenden Aufgaben gemäß seinen persönlichen Fähigkeiten wählen. Kinder und Mitglieder ab 65 Jahren sind von den ehrenamtlichen Arbeitsstunden befreit.

Nicht geleistete Arbeitsstunden müssen durch finanzielle Aufwendungen abgelöst werden. Die Höhe der Ablöse wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 15 Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung

Ehrenmitglieder, die durch den Vorstand benannt werden, zahlen keinen Beitrag

Familien und Paare zahlen einen ermäßigten Beitrag, wenn sie unter der gleichen Adresse beim Verein IG Hundefreunde Rimpar e.V. gemeldet sind.

Der Mitgliedsbeitrag des HSVRM und der Kreisgruppe 8 ist vom Mitgliedsbeitrag des Vereins Interessengemeinschaft Hundefreunde Rimpar e. V. abgekoppelt und ist von jedem Mitglied gesondert zu entrichten. Die jeweilige Höhe wird vom HSVRM und der Kreisgruppe 8 festgelegt. Sie wird vom Vorstand der Interessengemeinschaft Hundefreunde Rimpar e. V. geprüft, und zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag eingezogen und an den HSVRM und die Kreisgruppe 8 entrichtet.

Der Mitgliedsbeitrag wird im Beitrittsjahr pro Quartal anteilig berechnet. Die Aufnahmegebühr und der Beitrag für den HSVRM und die Kreisgruppe 8 wird für das ganze Jahr berechnet.

§ 16 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.

§ 17 Erlöschen durch Tod

Beim Tod eines Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.

§ 18 Erlöschen durch Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eigenhändig unterschriebene schriftliche Erklärung per Post. Der Austritt zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres ist jederzeit zulässig und an den Vorstand zu richten. Für das laufende Geschäftsjahr entrichtete Beiträge werden nicht erstattet. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres vorliegen.

§ 19 Erlöschen durch Streichung

Die Streichung eines Mitgliedes erfolgt nur, wenn es die Beitragsforderungen oder sonstige Forderungen des Vereins Interessengemeinschaft Hundefreunde Rimpar e. V. nicht bis zum 31. 3. des laufenden Geschäftsjahres bezahlt hat.

Die Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung des Vorstandes. Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.

§ 20 Erlöschen durch Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen:

- Bei schuldhafter Verletzung der Vereinssatzung.
- Verstoß gegen die Platzordnung.
- Bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins.
- Bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten; hierzu gehört unter anderem ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger, erhebliche Beleidigung oder haltlose Verdächtigung eines Mitgliedes und beharrliche Störung des Vereinsfriedens.
- Bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Verordnung zur „Haltung von Hunden im Freien“.

3. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 21 Allgemeines

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 22 Einberufung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief an die Mitglieder spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin. Bei schriftlicher Einladung gilt die an die letzte Anschrift eines Mitgliedes gerichtete Postsendung mit dem Absenden als zugegangen. Familienmitglieder erhalten keine gesonderte Einladung.

§ 23 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung sind, außer im Fall des Absatzes 2, spätestens 20 Tage vor der Veranstaltung in schriftlicher Form beim Vorstand des Vereins einzureichen. Der Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung entscheidet.

Anträge auf Satzungsänderung können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden. Satzungsänderungen, Anträge auf Änderungen der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins sowie Änderung der Beitragshöhe sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch die Texte der beabsichtigten Satzungsänderungen und Änderungen der erlassenen Ordnungen sowie der beabsichtigten neuen Beitragshöhe bekannt gegeben worden sind.

§ 24 Leitung, Durchführung

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder einem von ihm/ihr beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übergeben werden.

Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.

§ 25 Besondere Zuständigkeit

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

- Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstiger Erklärungen
- Bericht der Kassenprüfer/innen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der zwei Kassenprüfer/innen und ihrer Stellvertreter/innen
- Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen
- Beschlussfassung über gestellte Anträge
- Festsetzung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr
- Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes

§ 26 Abstimmung

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch die Mehrheit von 2/3 der Mitglieder abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der Mitglieder abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der Mitglieder abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht oder Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.

Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit unberücksichtigt.

§ 27 Versammlungsprotokoll

Der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer so wie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Das Protokoll ist von jedem Mitglied bei der Vorstandschaft einzusehen.

Der nächsten Mitgliederversammlung obliegt die Genehmigung des Protokolls.

§ 28 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 20-26 entsprechend.

4. Abschnitt: Der Vorstand

§ 29 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis

Der gesetzliche Vorstand (26 Abs. 1 BGB) besteht aus:

- dem/der Ersten Vorsitzenden
- dem/der Zweiten Vorsitzenden

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den/die 1. Vorsitzende(n) und den/die 2. Vorsitzende(n). Diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt, dass der/die 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden handeln darf.

§ 30 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Schatzmeister/in
- und mindestens 2 Beisitzer/innen

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Vorstand
- mindestens einem/einer Platzwart/in
- mindestens einem/einer Tierschutzbeauftragten
- dem/der Pressebeauftragten
- dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in
- dem Veranstaltungsausschuss

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der Zweiten Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Es ist eine Einberufungsfrist von 7 Tagen einzuhalten.

Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher oder fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschluss auf einer Vorstandssitzung beantragt.

Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter ein Mitglied des gesetzlichen Vorstandes. Bei der Beschlussfassung entscheidet die

Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Stimmen sind nicht übertragbar. Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht der Vorstand etwas anderes beschließt.

Die Vorstandssitzung wird von dem/der Erster Vorsitzenden oder einem mit der Leitung beauftragter Vorstandsmitglied geleitet. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind; die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

§ 31 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes;
- Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern sowie die Verhängung von Vereinsstrafen;
- Einberufung von Ausschüssen;
- Verleihung von Auszeichnungen;
- Bestellung eines Leiters/einer Leiterin der Geschäftsstelle;

§ 32 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen

Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen.

Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 33 Übungsleiter

Die Übungsleiter und der Vorstand sind verpflichtet zusammenzuarbeiten.

5. Abschnitt: Wahlen

§ 34 Allgemeines

Amtsträger des Vereins werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnitts von der Mitgliederversammlung gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen Mitglieder des Vereins sein. Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers mit begrenzter Amtszeit hat so bald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen.

§ 35 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wird dessen Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem anderen Mitglied des Vorstandes kommissarisch übernommen.

Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Dem Vorstand dürfen nicht weniger als sechs Mitglieder angehören. Ein Mitglied des Vorstandes kann gleichzeitig ein Amt des erweiterten Vorstandes bekleiden.

§ 36 Wahl der Kassenprüfer

Für die Dauer von drei Jahren werden zwei Kassenprüfer/innen und ihre beiden Stellvertreter/innen gewählt.

§ 37 Wahl durch Handzeichen

Die Amtsträger können per Handzeichen gewählt werden, soweit die Mitgliederversammlung dies mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.